

Hamburger LAG weist Berufung zurück – Revision beim BAG nicht zugelassen

Die Verhandlung am 23.07.2014 vor dem Hamburger LAG war erfrischend anders als die vorhergehenden Verfahren und dennoch ernüchternd. Der Vizepräsident des LAG, überraschend gut hinsichtlich gewerkschaftsinterner Rahmenbedingungen informiert, sicherte erstmals eine Anhörung der Kläger, scheute sich auch nicht, Grenzen der Rechtsprechung mit Zwischentönen aufzuzeigen. Wer allerdings darauf gebaut hat, dass nunmehr endlich die von uns vorgelegten Tatsachen auch Berücksichtigung finden, sah sich dennoch getäuscht.

Dem Arbeitgeber „Gewerkschaft“ bleibt das Recht, sich selbst bei unverantwortlicher Haushaltsführung auf die grundgesetzlich verankerte Koalitionsfreiheit zurückzuziehen und den betriebsrentenrechtlich verankerten Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung – immerhin ein Gehaltsbestandteil - hinten an zu stellen.

Unsere Betriebsrente wird Jahr für Jahr entwertet!

Die erneute Klarstellung des LAG, dass den Betriebsrentnern im Falle der finanziellen Genesung des Arbeitgebers ver.di gemäß § 16 BetrAVG, rückwirkend ab Rentenbeginn, der Werterhalt (Inflationsausgleich) zusteht, wenn es ver.di nach eigenem Bekunden wieder besser geht, kommt an wie blanker Hohn.

ver.di wird ihr Haushaltsgebaren nicht ändern. Eine über Jahre oder sogar Jahrzehnte aufgelaufene Nachzahlung für alle Betriebsrentner wird ver.di aufgrund der Altlasten nie zahlen können. Die angesparte Kapitaldeckung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. ist belanglos. Die unverantwortlich fehlende Vorsorge von drei Gründungsgewerkschaften aus dem DGB wirkt sich nunmehr zu Lasten der ehemals DAG-Beschäftigten aus. Sie haben mit Gehaltsverzicht zum Aufbau des Stiftungskapitals beigetragen und werden nunmehr in Geiselnhaft genommen für Versäumnisse bei der sträflich vernachlässigten Vorsorge für ungedeckte arbeitsvertragliche Zusagen von drei der fünf ver.di-Gründungsgewerkschaften.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts (§ 133 BGB) ist der wirkliche – möglicherweise ungenau oder unzutreffend geäußerte – Willen des Erklärenden als sog. Innere Tatsache zu ermitteln. Dieses ist leider nicht erfolgt bzw. wird von unseren ehemaligen „Interessenvertretern“ in Abrede gestellt.

Gewerkschaftsbeschäftigte müssen sehr vorsichtig sein mit dem, was ihnen der Arbeitgeber „Gewerkschaft“ zusagt

Solange ver.di die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Anspruches gemäß Betriebsrentenrecht trifft, wird es keine Wertanpassung der Betriebsrenten mehr geben. Jahr für Jahr wird die Inflationsrate unsere Betriebsrente und damit die eingebrachte Arbeitsleistung entwertet. Arbeitnehmerrecht wird unter schändlicher Ausnutzung der Sonderstellung einer Gewerkschaft ad absurdum geführt.

Verletzte Fürsorgepflicht der DAG-Vorderen

Das LAG hatte zu beurteilen, was Vertreter der Stiftung bzw. ver.di durch ihre Anwaltskanzleien vortragen ließen. Eine Plausibilitäts- bzw. Wahrheitskontrolle fand dabei nicht statt. Umfassend vorgetragene Klarstellungen mit Beweisangeboten blieben unberücksichtigt.

Letztendlich aber war es der DAG-Bundesvorstand unter Roland Issen, der uns unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und unerklärlicher Regelungslücken im Verlauf der ver.di-Gründung regelrecht verkauft hat. Und es sind die Organe der Stiftung, die unzweifelhafte Zusagen und unbestreitbare Fakten schlichtweg verleugnet haben.

- Eine Trägerschaft der DAG bzw. ver.di für eine arbeitgeberseitige „Haftung“ hat niemals den Eingang in die Satzung des Vereins bzw. der Stiftung gefunden.
- Die Stiftungssatzung kennt keine Laufzeit. Ein Arbeitgeber haftet auch nicht, er hat seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nachzukommen!
- Der Bundesvorstand der DAG traf nie eine Entscheidung zur Leistungsanpassung. Es war immer der RGK-Vorstand, der die jeweilige Wertanpassung vorgeschlagen und die Mitgliederversammlung, die diese beschlossen hat. Die vorgebliche Rechtsnachfolge von ver.di hinsichtlich der Entscheidungskompetenz gehört einfach nur in das Reich der Fantasie.
- Das Recht zur Anpassungsprüfung und –entscheidung oblag somit seit jeher dem Verein bzw. der Stiftung. Eine ansonsten notwendige vertragliche Regelung anlässlich der Einrichtung der Stiftung durch den Verein ist jedenfalls nicht erfolgt. Selbst NORTON ROSE kommt zu dem Ergebnis, dass unter diesen Voraussetzungen das Recht der Anpassung der Ruhegehaltskasse zustehen könnte.
- Im Verein Ruhegehaltskasse gab es keine gekürzten Wertanpassungen. Es wurden seit 1992 immer mindestens die Anpassungen der gesetzlichen Rentenversicherung weitergegeben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wurde zudem im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der RGK auf die Entwicklung der Inflationsrate Rücksicht genommen.

Ist denn nun angesichts dieser Fakten eine Erwartungshaltung der LeistungsempfängerInnen nach Treu und Glauben nicht selbstverständlich? Der Richter hat es so formuliert: „Wenn sich den Richtern anlässlich der Praxis des Arbeitgebers die Nackenhaare aufstellen, dann wäre dies ein Indiz für widerrechtliches Verhalten.“

Klare Zusagen bei der Einstellung (geringes Gehalt, aber eine sichere Altersversorgung) während der langjährigen beruflichen Tätigkeit in der DAG, aber auch noch zu Zeiten der Stiftung, sprächen dafür. Das LAG Hamburg hatte in vergleichbarer Sache (HBV) auch schon so entschieden, aber das BAG hat die Entscheidung des LAG Hamburg leider korrigiert. Schade! Auch Arbeitnehmerrechte haben schließlich einen koalitionspolitischen und grundgesetzlichen Anspruch.

Keine Leistungsentscheidungen der Stiftung?

Rechtzeitig zum aktuellen Termin vor dem LAG haben sich die Stiftungsorgane von ihrer Kanzlei NORTON ROSE bestätigen lassen, dass die Ruhegehaltskasse (Stiftung) keine eigene Anpassungsverpflichtung auf Grundlage der Leistungsrichtlinien übernommen hat.

- Die Stiftungsautonomie ist damit gegenstandslos.
- Die satzungsgemäßen Grundlagen der Leistungsgewährung wurden einseitig außer Kraft gesetzt.
- Der ver.di-Haushalt hat sich mit tatkräftiger Unterstützung der Stiftungsorgane das Stiftungsvermögen in seinen finanziellen Gestaltungsrahmen einverleibt.

Damit ist im Einvernehmen mit den Stiftungsorganen eine „feindliche Übernahme“ erfolgt!

Hat eine eigenständige Stiftung noch Sinn?

Die Leistungsentscheidung trifft nach Auffassung der Stiftungsorgane künftig nur noch ver.di. Besteht nun die einzige wesentliche Aufgabe der Stiftung nur noch in der Abwicklung der von ver.di genehmigten Wertanpassungen der Ruhegehälter? Ist dies wie in 2013 gar 532.000 € bei 6 Mio. € satzungsgemäßer Leistungen der Stiftung im Jahr wert oder gar einfach nur Mittelverschwendung?

Die Stiftungsorgane werden die Frage beantworten müssen, ob sie die Stiftung als ihr persönliches Hobby derart kostenintensiv weiter beibehalten wollen. Ist es nicht konsequenter, unter den derzeitigen Voraussetzungen mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht das Stiftungsvermögen anderweitig sparsamer - gemäß der Vorgabe der Stiftungssatzung - mit wirtschaftlicherer Haushaltsführung einzusetzen?

Wer A sagt, muss auch B sagen. Die uns zugesagten Ansprüche zu verleugnen, ist die eine Sache, so weiterzumachen wie gehabt ist eine andere. Die Stiftungsorgane befanden sich am Scheideweg. Sie haben sich zugunsten ver.di und gegen uns entschieden.

Natürlich wird aber auch noch die Stiftungsaufsicht ein gewichtiges Wörtchen mitzureden haben.

Sind wir damit am Ende?

Wer dies unterstellt, hat nie gewerkschaftliche Interessenvertretung betrieben. Lassen wir uns doch mal überraschen, was wir noch an Durchsetzungsfähigkeit zu bieten haben. ☺

Helmut Cors

Reinhard Dröner

Susanne Kirchner

Heino Rahmstorf

Peter Stumph